

Anlage 5
zu § 18 Abs. 4

Studienberechtigungsprüfungsdaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen

1. Aufbau der Datensätze der Studienberechtigungsprüfungsdaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Laufende Nummer des Studienberechtigungsfalles an der Universität bzw. Pädagogischen Hochschule bzw. beim Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges	
2	Matrikelnummer	
3	Sozialversicherungsnummer/Ersatzkennzeichnung	
4	bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
5	meldende Universität bzw. Pädagogische Hochschule bzw. Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges	codiert (§ 12)
6	Geburtsdatum	(JJJJMMTT)
7	Geschlecht	M, W oder X
8	Staatsangehörigkeit	codiert (§ 12)
9	Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung bzw. Kennzahl-1 des beantragten Studiums	codiert (§ 12)
10	Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung bzw. Kennzahl-2 des beantragten Studiums	codiert (§ 12)
11	Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung bzw. Kennzahl-3 des beantragten Studiums	codiert (§ 12)
12	Datum des Antrages auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung	(JJJJMMTT)
13	Datum der Studienberechtigungsprüfung	(JJJJMMTT)

2. Feldinhalt:

2.1 Die Felder 1 bis 9 und 12 dürfen nicht leer übergeben werden.

2.2 Besitzt die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die Kandidatin oder der Kandidat keine Matrikelnummer, ist „00000000“ anzugeben.

